

## **Offener Brief an Arbeitsministerin Andrea Nahles**

### **Keine Ausnahmeregelung für die DRK-Schwesternschaften bei Arbeitnehmerüberlassung**

Sehr geehrte Frau Ministerin Nahles,

wir fordern Sie dringend auf, keine gesetzliche Ausnahmeregelung für die DRK-Schwesternschaften bei Arbeitnehmerüberlassung auf den Weg zu bringen.

DRK-Schwestern arbeiten in vielen Krankenhäusern Hand in Hand mit angestellten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern.

Es ist nicht akzeptabel, dass

- DRK-Schwestern im Jahr 2017 noch immer keinen Arbeitnehmerstatus haben sollen,
- sie keinen Zugang zu staatlichen Arbeitsgerichten haben und
- das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung findet.

Auch die Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz gilt für DRK-Schwestern nicht, d.h. sie können, wenn es darauf ankommt, für die Durchsetzung von wichtigen Forderungen, wie z. B. auf höhere Einkommen und bessere Arbeitsbedingungen nicht streiken.

Wenn Sie Ihr Gesetzesvorhaben umsetzen, dann verantworten Sie, dass auch künftig rund 25.000 Frauen von Arbeitnehmerrechten ausgeschlossen sind. Das passt nicht zu den Aussagen, die wir von Ihnen kennen.

Wissen Sie, dass allein am Uniklinikum in Essen ca. 1.400 DRK-Schwestern arbeiten? Sie sind Mitglied der IG Metall. Die Rechte der Gewerkschaften liegen Ihnen am Herzen. Können Sie sich vorstellen, wie schwierig es ist, bei Tarifverhandlungen Druck aufzubauen - wenn es denn notwendig wird -, wenn der überwiegende Teil der größten Berufsgruppe in einem Krankenhaus vom Streikrecht ausgenommen wird?

Sie wollen, dass die Regelungen zur Überlassungshöchstdauer des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) für die DRK-Schwesternschaften nicht gelten. Um nicht das AÜG anpassen zu müssen, soll das DRK-Gesetz geändert werden. Unabhängig davon, dass das AÜG nicht ausgehebelt werden darf, ist eine solche Sonderregelung



nicht EU-rechtskonform, denn dann würde die EU-Leiharbeitsrichtlinie in Bezug auf die DRK-Schwestern nicht wirksam. Das ist aber genau das, was der Europäische Gerichtshof und infolgedessen das Bundesarbeitsgericht entschieden haben: Die Leiharbeitsrichtlinie ist auf die DRK-Schwestern anzuwenden. Das Vorhaben wäre zum Scheitern verurteilt. EU-Recht muss gelten, auch für die DRK-Schwesternschaften.

Wir respektieren die DRK-Schwesternschaften. Wir können aber nicht akzeptieren, dass es Pflegekräfte zweiter Klasse gibt, die keinen Arbeitnehmerstatus haben; auch nicht zum Erhalt eines lohnenden Geschäftsmodells, das durch Gestellung von Personal nach unserer Kenntnis jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag erwirtschaftet.

Die angekündigte „Großdemo“ wurde abgesagt, nachdem Sie sich mit dem DRK auf eine Ausnahmeregelung geeinigt haben. Hat Ihnen Herr Seiters auch gesagt, dass zum Beispiel die Berliner DRK-Auszubildenden zur Teilnahme an der für den 23.02.2017 geplanten Demonstration vor Ihrem Bundesministerium für Arbeit und Soziales verpflichtet werden sollten? Eine entsprechende E-Mail hat uns ein Auszubildender geschickt. Die Anordnung zum Demonstrieren dürfte auch nicht Ihren Vorstellungen von demokratischen Rechten entsprechen.

Behauptungen, wonach der Sonderstatus der DRK-Schwesternschaften für den Einsatz im Krisenfall erforderlich sei, entbehren jeglicher Grundlage. Der Gesetzgeber hat, wie Sie als Bundesministerin wissen, für solche Fälle mit dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) hinreichend Vorsorge getroffen. Auch die Praxis belegt, dass das ein vorgeschobenes Argument ist. Moralisch halten wir es für höchst bedenklich, aus wirtschaftlichem Kalkül mit den Ängsten von Menschen zu spielen. In den letzten 20 Jahren wurden von den ca. 1 400 gestellten DRK-Pflegekräften am Uniklinikum Essen weniger als zwei Handvoll in der Katastrophenhilfe eingesetzt. Dieses Verhältnis wird sich auch bei allen anderen Gestellten wiederfinden.

Frauen verdienen mit ihrer beruflichen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt. Sie leisten die gleiche schwere Arbeit wie ihre Kolleginnen und Kollegen mit Arbeitnehmerstatus auf der anderen Seite des Bettes. Sie haben die gleichen Rechte und Schutzgesetze verdient. Deshalb müssen die DRK-Schwestern von den Betrieben, in denen sie arbeiten, übernommen werden.

Sehr geehrte Frau Ministerin Nahles,

achten Sie bitte die Rechtsprechung des BAG und schaffen Sie keine Ausnahmeregelung vom AÜG für die DRK-Schwesternschaften.

Gerne laden wir Sie nach Essen ein oder besuchen Sie auch in Berlin, um Ihnen die konkrete Lage zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

P. Günter  
J. Pfeiffer  
C. Smillus-Kuödel  
Kunio Sch  
Kardferne  
Reiner Schmidt  
P. Klein  
Lisa Baddehaus  
Andreas Respekt  
Dominik Ludwig

Christian Briel  
S. Sidel  
Jens Hapler  
E. Leaskewald  
Gwen Papp  
J. Schmidt  
S. Huse  
H. Schmenk  
R. Rühl